

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen O 2115 A – 13 – Lz 218

## Elektronische Post

Finanzämter (außer FA Ff III)

**nachrichtlich:**  
Hessisches Ministerium  
der Finanzen  
Finanzamt Frankfurt am Main III

Bearbeiter/in Herr Hilla  
Durchwahl 069 58303-2743  
E-Mail Klaus-Dieter.Hilla@ofd.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 16.08.2013

Verteiler: HA, FAV, GL, HSGL ADV, HSGL Est, HSGL AN, HSB ADV,  
HSB AN, HSB Est, SB VTB G, SB VTB AN

## **Zusammenveranlagung für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;** Beschluss des BVerfG vom 07.05.2013 – 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07

Diese Verfügung erläutert die Vorgehensweise zur übergangsweisen Umsetzung der Anträge auf Zusammenveranlagung eingetragener Lebenspartnerschaften und enthält verfahrensrechtliche und organisatorische Handlungsanweisungen.

Hierzu gilt Folgendes:

1	<a href="#">Ausgangslage</a>	2
2	<a href="#">Zuständigkeit / Zuordnung / Zentralisierte Bearbeitung</a>	2
3	<a href="#">Auswirkungen auf die Einkommensteuer</a>	3
3.1	<a href="#">Grundinformationsdienst</a>	3
3.2	<a href="#">Anforderungen an die Steuererklärung</a>	4
3.3	<a href="#">Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung</a>	5
3.4	<a href="#">Unterhaltszahlung an Lebenspartner</a>	6
3.5	<a href="#">Durchführung von Verlustrückträgen nach § 10d EStG</a>	6
3.6	<a href="#">Kirchensteuer</a>	6
3.7	<a href="#">Festsetzung von Zulagen</a>	7
3.8	<a href="#">Feststellung von Einkünften</a>	8
3.9	<a href="#">Bekanntgabe / Personelle Ergänzungen</a>	8
3.10	<a href="#">Personelle Bearbeitung</a>	9
4	<a href="#">Übertragung gesetzter Sperrvermerke</a>	10
5	<a href="#">Schuldbefreiende Auszahlung eines Erstattungsanspruchs</a>	10
6	<a href="#">Lohnsteuerermäßigungsverfahren</a>	11
7	<a href="#">Ansprechpartner</a>	11
8	<a href="#">Dienstbesprechung / Pressemitteilung</a>	11

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr und freitags von 08:30 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

📍 1/2/8/9 Mühlberg, 3/4/5/6 Lokalbahnhof · 🚗 45 Deutschherrnbrücke, 46 Wasserweg

📞 Zum Gottschalkhof 3 · 60594 Frankfurt am Main · Telefon: 069 58303-0 · Telefax: 069 58303-1090 ·  
E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de · Internet: www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de  
Bankverbindung (HCC): Landesbank Hessen – Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00, Konto 1 000 520

<p>1</p>	<p><b>Ausgangslage</b></p> <p>Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 07.05.2013 zu den Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05. 2013 (BT Drs. 17/13870 vom 11.06.2013 und BR Drs. 532/13 vom 28.06.2013) sind sämtliche Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Abs. 8 EStG n. F.). Die neue Regelung stellt sicher, dass Verheiratete und eingetragene Lebenspartner bei der Einkommensteuer gleich zu behandeln sind. Die Vorschriften sind für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle rückwirkend ab dem Jahr 2001 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes – anzuwenden (§ 52 Abs. 2a EStG n. F.).</p> <p>In allen noch offenen Fällen können nunmehr Zusammenveranlagungen erfolgen. Dabei muss zunächst bis zur Realisierung einer bundeseinheitlichen programmtechnischen Lösung mit den vorhandenen Programmen für die Zusammenveranlagung von Ehegatten gearbeitet und das Ergebnis manuell für Lebenspartnerschaften nachbearbeitet werden.</p>	<p><b>Ausschluss von Lebenspartnern vom Splittingverfahren unvereinbar mit Art. 3 GG</b></p> <p><b>Regelungen des EStG zu Ehegatten sind auch auf Lebenspartnerschaften anzuwenden</b></p> <p><b>Anspruch auf Splittingverfahren</b></p> <p><b>Nachbearbeitung</b></p>
<p>2</p> <p>2.1</p> <p>2.2</p>	<p><b>Zuständigkeit / Zuordnung / Zentralisierte Bearbeitung</b></p> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Besteuerung (Einkommensteuer) ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, § 19 Abs. 1 Satz 1 AO (Wohnsitzfinanzamt).</p> <p>Sind auf Grund unterschiedlicher Nachnamen der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zwei verschiedene Finanzämter zuständig, richtet sich die Zuständigkeit für beide Partner nach dem Nachnamen, der in der alphabetischen Reihenfolge vorgeht.</p> <p><b>Zuordnung als Lebenspartner im Bescheid</b></p> <p>Die Zuordnung als Lebenspartner A und B bzw. Lebenspartnerin A und B (im Folgenden „Lebenspartner“) richtet sich grundsätzlich nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen.</p> <p>Bei gleichen Nachnamen richtet sich die Zuordnung nach den Vornamen der Lebenspartner. Bei gleichem Vor- und Nachnamen erfolgt die Zuordnung nach den Geburtsdaten der Personen (ältere Person zuerst; s. auch Tz. 3.1).</p>	<p><b>Zuständigkeit</b></p> <p><b>Zuordnung</b></p>



	<p>Hinsichtlich der Vergabe von neuen Steuernummern bei Änderung des Personenstandes sowie der Behandlung von persönlichen und betrieblichen Kennbuchstaben (KB) verweise ich grundsätzlich auf die Vfg. vom 28.03.2013 - O 2020 A - 01 - Lz 225/O 2220 A - 20 - St 26. Ergänzend zu dieser Verfügung bitte ich Folgendes zu beachten:</p> <p>Wurden bereits Einzelveranlagungen durchgeführt, sind der KB E, die KiSt-Kennbuchstaben und Zusatzkennbuchstaben zum 01.01. des Folgejahres der letzten Veranlagung zu begrenzen.</p> <p>Es ist <u>unbedingt</u> darauf zu achten, dass die Reihenfolge der Personen – wie bei Ehegatten – eindeutig festgelegt wird und auch in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen nicht verändert wird, damit z.B. die richtige Zuordnung von Verlustvorträgen, RMS-Abgleiche sichergestellt sind (vgl. Tz. 2.2). Ein entsprechender Hinweis für die Steuerpflichtigen ist im Erläuterungsteil aufzunehmen (s. <b>Anlage 2</b>, Tz. 4.4).</p> <p>Da den Lebenspartnern nicht nur Steuerbescheide (s. Tzn. 3.9 und 3.10), sondern auch alle Ergebnisse aus dem maschinellen Festsetzungs-, Erhebungs- und MÜSt-Verfahren jeweils gesondert bekannt gegeben werden müssen, ist ein „Personenstandsmerker“ mit dem Wert 11.11.2019 zu speichern. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle genannten Verarbeitungsergebnisse ohne Anschrift aus dem Zentralversand ausgesteuert werden.</p> <p>Im Anschluss daran sind die Erklärungen / Steuerakten dem zentral zuständigen Bezirk zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.</p> <p>Eine Bankverbindung ist erst zu speichern, wenn die Lebenspartner eine Bankverbindung für Erstattungen mitgeteilt haben (siehe Tz. 5).</p>	<p><b>KB, ZKB begrenzen</b></p> <p><b>Reihenfolge der Namen beachten</b></p> <p><b>Personenstandsmerker</b></p> <p><b>Gemeinsame Bankverbindung</b></p>
3.2	<p><b>Anforderungen an die Steuererklärung</b></p> <p>Haben beide Lebenspartner die Zusammenveranlagung beantragt, ist eine gemeinsame Steuererklärung nicht zwingend erforderlich, um eine Zusammenveranlagung durchzuführen. Es genügt, wenn aufgrund der Angaben der Steuerpflichtigen das Veranlagungsverfahren in Gang gesetzt werden kann. Hiervon zu unterscheiden ist, ob das Finanzamt aufgrund der fehlenden gemeinsamen Steuererklärung noch Sachverhaltsermittlungen anzustellen hat.</p> <p>Liegen für beide Lebenspartner separate Steuererklärungen vor, können die Besteuerungsgrundlagen für eine Zusammenveranlagung aus diesen beiden Steuererklärungen zusammengeführt und übernommen werden.</p> <p>Liegt dagegen nur für einen Lebenspartner eine Steuererklärung vor, sind die Besteuerungsgrundlagen für den anderen Lebenspartner noch zu ermitteln. Dies geschieht zweckmäßiger Weise dadurch, dass die Lebenspartner zu einer gemeinsamen Steuererklärung aufgefordert werden. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn lediglich die bisher fehlenden Besteuerungsgrundlagen des anderen Lebenspartners auf amtlichen Erklärungsvordrucken nachgereicht werden.</p>	<p><b>Gemeinsame Steuererklärung nicht zwingend</b></p> <p><b>Für beide Partner liegen Erklärungen vor</b></p> <p><b>Nur für einen Partner liegt Erklärung vor</b></p>

<p>3.3</p> <p>3.3.1</p>	<p><b>Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung</b></p> <p><b>Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, <u>für die beide Lebenspartner bisher nicht veranlagt wurden</u></b></p> <p>Anträge eingetragener Lebenspartner auf Zusammenveranlagung sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der §§ 26 ff. EStG positiv zu bescheiden.</p> <p>Eine erstmalige Veranlagung kommt dabei nach § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nur innerhalb der für den Veranlagungszeitraum maßgeblichen Festsetzungsfrist in Betracht.</p> <p>Sobald der Antrag innerhalb der maßgeblichen Festsetzungsfrist für die Veranlagung der Lebenspartner gestellt wird, ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung bisher festgesetzter Vorauszahlungen siehe <b>Anlage 2, Tz. 2.</b></p>	<p>Bisher keine Veranlagung durchgeführt</p> <p>Zusammenveranlagung</p> <p>Behandlung von Vorauszahlungen</p>
<p>3.3.2</p>	<p><b>Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, <u>für die zumindest einer der beiden Lebenspartner bereits veranlagt wurde</u></b></p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kann das Veranlagungswahlrecht bis zur Bestandskraft des Einkommensteuer- bzw. eines Berichtigungs- oder Änderungsbescheides ausgeübt und die einmal getroffene Wahl frei widerrufen werden (BFH-Urteil vom 25.06.1993, BStBl II S. 824; vgl. auch AEAO vor §§ 172 bis 177 AO Nr. 8). Eine entsprechende Erklärung ist auch noch während des außergerichtlichen Rechtsbehelfs- und des finanzgerichtlichen Klageverfahrens möglich. Im Revisionsverfahren vor dem BFH ist allerdings eine Änderung der bislang abgegebenen Erklärungen nicht mehr möglich, da der BFH gemäß § 118 Abs. 2 FGO an die Tatsachenfeststellungen des FG gebunden ist.</p> <p>Folgende Konstellationen sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>Der/die Einkommensteuer(änderungs)bescheid/e beider Lebenspartner ist/sind noch nicht bestandskräftig veranlagt</u></li></ol> <p>Die ursprünglichen Bescheide bzw. der ursprüngliche Bescheid sind / ist aufzuheben und eine Zusammenveranlagung ist durchzuführen.</p> <p>Die sich aus dem Wechsel der Veranlagungsart von der Einzel- zur Zusammenveranlagung ergebenden Maßnahmen (technische Umsetzung) bitte ich der <b>Anlage 2</b> zu entnehmen.</p>	<p>Mind. eine Veranlagung bereits durchgeführt</p> <p>Noch keine bestandskräftige Festsetzung</p>

	<p>2. <u>Der Einkommensteuer(änderungs)bescheid eines Lebenspartners ist noch nicht bestandskräftig; der Einkommensteuer(änderungs)bescheid des anderen Lebenspartners ist dagegen bereits bestandskräftig</u></p> <p>Die Bearbeitung dieser Fälle ist zunächst zurückzustellen, da auf Bund-Länder-Ebene noch geklärt werden soll, ob es sich bei dem Antrag auf Zusammenveranlagung um ein rückwirkendes Ereignis (mit der Folge: Zinsfestsetzung nach § 233a Abs. 2a AO) handelt. Nach Vorliegen der Entscheidung ergeht eine entsprechende Weisung.</p> <p>3. <u>Die Einkommensteuer(änderungs)bescheide beider Lebenspartner sind bestandskräftig</u></p> <p>Der Antrag auf Zusammenveranlagung ist grundsätzlich abzulehnen (AEAO vor §§ 172 bis 177 AO, Nr. 8 letzter Absatz). Für die Ablehnung wird ein Mustertext in <b>Anlage 7</b> zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Eine bestandskräftige Festsetzung</p> <p>Bearbeitung nach Entscheidung der AO-Referatsleiter</p> <p>Beide Veranlagungen bestandskräftig: Ablehnung, Mustertext Anlage 7</p>
<p>3.3.3</p>	<p><b>Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen</b></p> <p>Anträgen auf Festsetzung von Vorauszahlungen unter Anwendung des Splittingtarifs kann entsprochen werden.</p>	<p>Splitting bei Vorauszahlungen</p>
<p>3.4</p>	<p><b>Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner</b></p> <p>Es ist zu beachten, dass Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner, die im Rahmen einer vorangegangenen Einzelveranlagung als außergewöhnliche Belastung abgezogen wurden, bei einer nachfolgenden Zusammenveranlagung nicht mehr abziehbar sind (H 33a.1 Geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten EStH 2012).</p>	<p>Unterhaltsleistungen</p> <p>Abzug prüfen</p>
<p>3.5</p>	<p><b>Durchführung von Verlustrückträgen nach § 10d EStG</b></p> <p>Die Durchführung von Verlustrückträgen nach § 10d EStG eines Partners einer Lebenspartnerschaft auf die Steuerfestsetzung des Vorjahres des anderen Partners ist nicht möglich. Die bislang zurückgestellten Fälle sind aufzugreifen.</p>	
<p>3.6</p>	<p><b>Kirchensteuer</b></p> <p>Grundsätzlich ist die Festsetzung der Kirchensteuer bei Lebenspartnern im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung des Hessischen Kirchensteuergesetzes im Einvernehmen mit den in Hessen steuererhebenden Religionsgemeinschaften wie bei Ehegatten vorzunehmen. Ein besonderes Kirchgeld ist dabei nicht festzusetzen (Eingabe der Kz 30.74 „1“). Die Abstimmung mit der katholischen Kirche ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Für Angehörige der katholischen Kirche gelten daher bei konfessionsverschiedenen und glaubensverschiedenen Lebenspartnern folgende Besonderheiten:</p>	<p>Maschinelle Festsetzung</p> <p>Berechnung der KiSt wie bei Ehegatten</p>

	<p>1. Konfessionsverschiedene Lebenspartner (beide kirchensteuerpflichtig, nur einer katholisch):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der katholische Lebenspartner hat die höheren Einkünfte: Kennzahl 17.11 „00“, ohne Kirchensteuerfestsetzung, der Fall ist listenmäßig zu erfassen.</li><li>• der katholische Lebenspartner hat die niedrigeren Einkünfte: Verfahrensweise wie bei Ehegatten</li></ul> <p>2. Glaubensverschiedene Lebenspartner (nur einer kirchensteuerpflichtig und katholisch):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der katholische Lebenspartner hat die höheren Einkünfte: Verfahrensweise wie bei Ehegatten</li><li>• der katholische Lebenspartner hat die niedrigeren Einkünfte: Kennzahl 17.11 „00“, ohne Kirchensteuerfestsetzung, der Fall ist listenmäßig zu erfassen.</li></ul>	
3.7	<p><b>Festsetzung von Zulagen (Arbeitnehmer-Sparzulage, Altersvorsorgezulage)</b></p> <p>Die Anpassung anderer Gesetze, wie z. B. des WoPG wurde durch den Gesetzgeber zunächst zurückgestellt.</p> <p>a) <u>Altersvorsorge</u></p> <p>Die Vorschriften zu Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Verträge) § 79 ff. EStG sind durch die Ergänzung des § 2 Abs. 8 EStG auch auf Lebenspartner anzuwenden. Dies gilt z.B. auch für die Frage einer mittelbaren Zulagebegünstigung des Lebenspartners.</p> <p>b) <u>Arbeitnehmer-Sparzulage</u></p> <p>§ 13 VermBG regelt die Einkommensgrenzen bei der Festsetzung von Arbeitnehmer-Sparzulagen. Die erhöhten Einkommensgrenzen von 40.000 € (Anlagearten i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 VermBG) bzw. 35.800 € (Anlagearten i. S. d. § 2 Abs 1 Nr. 4 und 5 VermBG) gelten in allen Fällen der Zusammenveranlagung nach § 26b EStG und somit auch für Lebenspartnerschaften.</p> <p>Dies gilt nur für Festsetzungen der Arbeitnehmer-Sparzulage, die beim jeweiligen Arbeitnehmer noch nicht bestandskräftig sind.</p>	<p>Altersvorsorge</p> <p>Arbeitnehmer-Sparzulage</p>

3.8	<p><b>Feststellung von Einkünften einer aus Lebenspartnern bestehenden Gemeinschaft</b></p> <p>Die Einkünfte einer aus den Lebenspartnern bestehenden Grundstücksgemeinschaft werden bisher gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert festgestellt, während bei einer aus zusammen veranlagten Eheleuten bestehenden Grundstücksgemeinschaft, bei der die Einkünfte jeweils hälftig zugerechnet werden, wegen geringer Bedeutung keine Feststellung erfolgt (§ 180 Abs. 3 Nr. 2 AO; AEAO zu § 180 Tz. 4).</p> <p>Für Feststellungszeiträume, für die bereits gesonderte Feststellungen durchgeführt wurden, ist keine Änderung erforderlich. Insbesondere sind Feststellungsakten von Gemeinschaften, die ausschließlich aus den Lebenspartnern bestehen, für Altjahre nicht zu löschen.</p> <p>Für Zeiträume, für die noch keine Feststellungen durchgeführt wurden, ist die Regelung des § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO auch für Lebenspartner anzuwenden. Eine Feststellung kann in diesen Fällen i. d. R. unterbleiben.</p>	<p><b>Gesonderte Feststellung von Einkünften</b></p>
3.9	<p><b>Bekanntgabe / Personelle Ergänzungen</b></p> <p>Nach dem Wortlaut des § 122 Abs. 7 AO können nur Verwaltungsakte, die Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern betreffen, in einer Ausfertigung an die gemeinsame Anschrift der Betroffenen übermittelt werden. § 122 Abs. 7 AO gilt in der derzeitigen Fassung nicht für Lebenspartner. Insofern erfolgt daher grundsätzlich die Einzelbekanntgabe des Zusammenveranlagungsbescheides an jeden der beiden Lebenspartner. Für die Adressierung kann auf die Beispiele in AEAO zu § 122, Nr. 2.1.4 zurückgegriffen werden:</p> <p><b>Anschriftenfeld:</b> Herrn A.A. Musterstraße 2 12345 Musterstadt</p> <p><b>Bescheidkopf</b> Für Herrn A.A. (LP A) und Herrn B.B. (LP B), Musterstraße 2, 12345 Musterstadt</p> <p>Herrn B.B. ist ein Bescheid mit entsprechendem Anschriftenfeld und Briefkopf zu erteilen. In jede Bescheidausfertigung ist die Erläuterung aufzunehmen: „Ihrem Lebenspartner/ Ihrer Lebenspartnerin wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.“ (zutreffende Form wählen) (s. <b>Anlage 3</b>).</p> <p>Sofern ein ausdrücklich erklärtes Einverständnis beider Lebenspartner i. S. d. § 122 Abs. 6 AO zur Bekanntgabe an einen der Lebenspartner vorliegt, ist der Bescheid um den Zusatz „Der Bescheid ergeht an Sie zugleich mit Wirkung für und gegen Ihren eingetragenen Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin.“ (zutreffende Form wählen) personell zu ergänzen.</p>	<p><b>Bekanntgabe in einer Ausfertigung nicht zulässig</b></p> <p><b>Einzelbekanntgabe als Regelfall</b></p> <p><b>Muster Anlage 3</b></p> <p><b>Ausnahme: Ausdrücklich erklärtes Einverständnis i.S.d. § 122 Abs. 6 AO</b></p>



	<p>Sofern die Lebenspartner einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt haben (BFH vom 28.10.1988, BStBl. 1989 II S. 257), kann ebenfalls eine Bekanntgabe in einer Ausfertigung erfolgen. Die Adressierung wäre dann z. B. so vorzunehmen:</p> <p><b>Anschriftenfeld:</b> Herrn Steuerberater Max Mustermann Musterstraße 1 12345 Musterstadt</p> <p><b>Bescheidkopf:</b> Für Herrn A.A. (LP A) und Herrn B.B. (LP B), Musterstraße 2, 12345 Musterstadt</p> <p>Ein Muster ist der <b>Anlage 4</b> zu entnehmen.</p>	<p><b>Ausnahme:</b> gemeinsame Empfangs- bevollmächtigung</p> <p><b>Muster</b> <b>Anlage 4</b></p>
3.10	<p><b>Personelle Bearbeitung</b></p> <p>a) <u>Bescheid</u></p> <p>Die gegenwärtig eingesetzten Festsetzungs-/Feststellungsprogramme berücksichtigen die Besonderheiten im Zusammenhang mit Lebenspartnerschaften noch nicht. Bis zur Anpassung der Programme wird den Finanzämtern für diese Fälle eine „Bearbeitungshilfe“ zur Verfügung gestellt (s. <b>Anlagen 5.1</b> und <b>5.2</b>), die eine Weiterbearbeitung der Bescheide in „Word“ ermöglicht.</p> <p>Hierbei bitte ich Folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die ursprüngliche(n) Einzelveranlagung(en) sind auf Grundlage des o. g. BVerfG-Beschlusses aufzuheben (s. <b>Anlage 2</b>, Tz. 3).</li><li>2. Die Begriffe „Ehemann“ und „Ehefrau“ sind nach Auswahl durch den Bearbeiter mit der Bearbeitungshilfe maschinell durch die Begriffe „Lebenspartnerin/Lebenspartner A (LP A)“ und „Lebenspartnerin/Lebenspartner B (LP B)“ zu ersetzen.</li><li>3. Zur Sicherstellung einer zutreffenden Bekanntgabe sind die Bescheide nach den in Tz. 3.9 dargestellten Grundsätzen (s. auch <b>Anlagen 3</b> und <b>4</b>) zu ergänzen.</li><li>4. Die nach den vorstehenden Regelungen editierten Bescheide sind auszudrucken, mit einem Dienstsiegel am Bescheidende zu versehen und zu versenden. Darüber hinaus sind die Bescheide in der eAkte zu speichern, so dass alle vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar sind.</li></ol> <p>Eine Anleitung zur Bearbeitung von Bescheiden aus der „UNIFA Bescheidauskunft“ in „Word“ ist als <b>Anlage 6</b> beigelegt.</p> <p>Ich bitte sicherzustellen, dass die „Bearbeitungshilfe“ ausschließlich dem für die Fallbearbeitung zentral zuständigen Bezirk zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p><b>Personelle Anpassung</b></p> <p><b>Bearbeitungshilfe</b></p> <p><b>Adressierung beachten</b></p> <p><b>Speicherung in eAkte + Dienstsiegel</b></p> <p><b>Hinweis auf Anlage 6</b></p>

	<p><b>b) Sonstige Ausdrücke</b> Durch die Speicherung des „Personenstandsmerkers“ (Wert 11.11.2019) werden maschinell erstellte Schreiben wie z.B. Mahnungen, Erinnerungen an die Abgabe von Steuererklärungen, Steuernummernmitteilungen aus dem Zentralversand mit leerem Adressfeld ausgesteuert. In der Regel sind diese Ausdrücke jeweils an beide Lebenspartner zu versenden.</p> <p>Die zutreffenden Anschriftendaten sind zu ergänzen (s. Tz. 3.9). Soweit nicht zutreffende Anreden ausgegeben werden, sind diese entsprechend anzupassen.</p> <p>Soweit Word-Vorlagen genutzt werden, sind die vorgenannten Grundsätze zu beachten. Es wird empfohlen, die jeweils benötigte Vorlage zunächst für den ersten Partner abschließend zu erstellen und auszudrucken. Das Dokument ist mit einer für den „Lebenspartner A“ eindeutigen Kennzeichnung zu speichern. Danach bietet es sich an, das nunmehr bestehende Schreiben vor dem erneuten Ausdruck nach Maßgabe der Tz. 3.9 entsprechend für die Adressierung an den „Lebenspartner B“ anzupassen und unter der Kennzeichnung für den „Lebenspartner B“ separat zu speichern.</p>	
4	<p><b>Übertragung gesetzter Sperrvermerke</b></p> <p>Sind auf dem/den bestehenden Steuerkonto/en Sperrvermerke gesetzt (siehe O-Abfrage), ist die Finanzkasse in geeigneter Form unter Angabe der neu vergebenen Steuernummer zu informieren.</p> <p>Die FK prüft, ob Sperrvermerke insbesondere aufgrund vorliegender Abtretungen, Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüsse oder Aufrechnungsersuchen anderer Behörden auf die neue Steuernummer zu übertragen sind.</p>	<p><b>Sperrvermerke übertragen</b></p>
5	<p><b>Schuldbefreiende Auszahlung eines Erstattungsanspruchs/ Lastschriftverfahren</b></p> <p>Die AO kennt keine Gesamtgläubigerschaft eines Erstattungsanspruchs aus einer Zusammenveranlagung. Ich bitte daher bei den Lebenspartnern ausdrücklich anzufragen, auf welche Bankverbindung das Finanzamt gegenüber beiden Lebenspartnern schuldbefreiend leisten kann. Diese Anfrage ist nicht erforderlich, wenn die Lebenspartner in einer gemeinsamen Steuererklärung bereits ein Konto benannt haben.</p> <p>Besteht für eines oder beide bisherigen Konten eine Einzugsermächtigung, ist in jedem Fall eine gemeinsame Teilnahmeerklärung einzuholen.</p> <p>Für die Anforderung einer Bankverbindung / Teilnahmeerklärung steht die WiF-Vorlage 73 0011 0 <i>Bankverbindung</i> zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass die Begriffe „Ehemann“, „Ehefrau und „Ehegatte“ durch die Begriffe „Lebenspartnerin/Lebenspartner A“ und „Lebenspartnerin/ Lebenspartner B“ (zutreffende Form wählen) zu ersetzen sind.</p>	<p><b>Gemeinsame Bankverbindung</b></p>

6	<b>Lohnsteuerermäßigungsverfahren</b>  Anträgen auf Berücksichtigung der Steuerklasse III/V und IV/IV (ggf. mit Faktor) von eingetragenen Lebenspartnern ist zu entsprechen. Die Regelungen hierzu wurden bereits bekanntgegeben (s. ofix: EStG /26/1 bzw. ofix: EStG/39e/38).	ELStAM
7	<b>Ansprechpartner</b>  Für folgende Bereiche stehen Ansprechpartner zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Abgabenordnung: Frau Nawrath (St 21)</li><li>➤ Einkommensteuer: Herr Werling (St 2c), Herr Röhr (St 216)</li><li>➤ Erhebung: Herr Achenbach (St 47), Herr Kretsch (St 45)</li><li>➤ Organisation: Herr Hilla (Lz 218), Herr Krähling (Lz 261)</li><li>➤ Grundinformationsdienst: Herr Sperlich (St 26), Herr Adam (St 27)</li></ul>	Ansprechpartner
8	<b>Dienstbesprechung / Pressemitteilung</b>  Ich bitte, die betroffenen Arbeitsbereiche umgehend zu informieren und diese Verfügung zum Gegenstand einer Dienstbesprechung zu machen.  Darüber hinaus ist vorgesehen, den Beginn der „Zusammenveranlagung für Lebenspartnerschaften“ im Rahmen einer Pressemitteilung bekanntzugeben.  Im Interesse der Betroffenen bitte ich daher die erforderlichen Maßnahmen zur Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften unverzüglich umzusetzen und sicherzustellen, dass die ersten Bescheide im Laufe des Septembers ergehen. Die Bearbeitung von auf die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern gerichteten Rechtsbehelfen ist wieder aufzunehmen.	Dienstbesprechung durchführen  Unmittelbarer Beginn

Diese Verfügung ist im Mitarbeiterportal des Landes Hessen (MAP) veröffentlicht unter:

Fachinformationen /Organisation /Verwaltungsanweisungen 2013.

gez.  
Vittoria

7 Anlagen

- Anlage 1: Arbeitsanleitung Rechteverwaltung
- Anlage 2: Hinweise zur technischen Umsetzung zum Wechsel der Veranlagungsart
- Anlage 3: Muster Bescheidausfertigung
- Anlage 4: Muster Bescheidadressierung
- Anlagen 5.1 und 5.2: Bearbeitungshilfe zur Bearbeitung von Bescheiden unter „Word“ (Makros)
- Anlage 6: Bearbeitungshilfe unter „Word“
- Anlage 7: Mustertext Ablehnung